

Verordnung  
über Verkaufssonntage (Marktsonntage) in der  
Gemeinde Herrsching a. Ammersee  
Vom 15. September 1997

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGB1 I S. 875) , zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGB1 S. 1186), und § 4 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 1994 (GVB1 S. 781, FN BayRS 805-2-A) erlässt die Gemeinde Herrsching a. Ammersee folgende

VERORDNUNG

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet der Gemeinde Herrsching a. Ammersee ohne Ortsteile aus Anlass der jährlichen stattfindenden Jahrmärkte im Frühjahr und im Herbst in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.
- (2) Verkaufsstellen, die von der Regelung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Gebrauch machen, müssen an dem jeweils vorangehenden Samstag um 14.00 Uhr geschlossen werden.
- (3) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:
  1. §§ 17 und 24 LadSchlG;
  2. Arbeitszeitrechtgesetz vom 06. Juni 1994 (BGB1. I S. 1170)
  3. Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel
  4. Jugendschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGB1. I S. 965)
  5. Mutterschutzgesetz i. d. F. vom 18. April 1968 (BGB1 S. 315)

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 15.01.1998  
Wexlberger  
1. Bürgermeister